

SVTI/SUVA - Informationsveranstaltung vom 2. Oktober 2018

Willkommen

Zur Informationsveranstaltung

Merkblatt zum Inverkehrbringen von Aufzügen



Organisationsteam und Referenten

Thomas Zimmer	SVTI
Birgit Baumgartner	SVTI
Armin Zimmermann	SUVA
Rithy Chheng	SECO
Mario Capone	SVTI
Lucy Polentarutti Sutz	SVTI

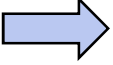
Programm

Rechtliche und technische Aspekte des neuen Merkblattes

Verantwortlichkeiten der Inverkehrbringer und die Rolle der Marktüberwachung

Meldepflicht und Möglichkeiten des Meldewesens

Rückblick

- 2011** **EIA Merkblatt – Sichere Aufzüge**
- 2016** **Veränderte Aufzugsverordnung (SR 930.112)**
- 2016** **Formelle Anpassung des EIA-Merkblattes**
- 2016** **Präsentation einer ersten angepassten Version:
Neu in Form einer Verfahrensanweisung**
- 2018** **Anhörung einer angepassten Verfahrensanweisung**
  ***Zurück zum Merkblatt!***
- 2018** **Neues Merkblatt SVTI/SUVA (Stand 14.09.2018)**

Neues Merkblatt Stand 14.09.2018



Merkblatt über die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen beim Inverkehrbringen von Aufzügen

Dieses Merkblatt ist auf Anstoss des SECO entstanden und richtet sich an Betreiber und Montagebetriebe von Aufzügen. Es beinhaltet Informationen über die geltenden gesetzlichen Anforderungen betreffend Inverkehrbringen von neuen Aufzügen einerseits und dem Umbauen/Modernisieren von bestehenden Aufzugsanlagen andererseits.

Geltende gesetzliche Anforderungen

Ein Aufzug gilt als Produkt im Sinne des Bundesgesetzes über die Produktsicherheit (PrSG, SR 930.11). Aufzüge können in den Bestimmungsbereich der Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen vom 25. November 2015 (Aufzugsverordnung, AufzV; SR 930.112) oder der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen vom 2. April 2008 (Maschinenverordnung, MaschV; SR 819.14) fallen. Dieses Merkblatt erklärt die Anforderungen an neue oder geänderte Aufzüge, die in den Geltungsbereich der Aufzugsverordnung fallen. Kontrollorgane der Aufzugsverordnung sind für den ausserbetrieblichen Bereich das Eidg. Inspektorat für Aufzüge (EIA) sowie für den betrieblichen Bereich die Suva.

Neuer Aufzug (Neuanlage, Ersatzanlage)

Darunter versteht man einen Aufzug, der in ein neues oder in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird, unabhängig davon, ob an diesem Einbaupunkt früher bereits ein Aufzug bestehend war. Für das Inverkehrbringen von neuen Aufzügen gelten die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Aufzugsverordnung. Neue Aufzüge dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Aufzugsverordnung (Anhang I EU-Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU) und den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes und der Verordnung über die Produktsicherheit (PrSV, SR 930.111) entsprechen. Der Montagebetrieb muss ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen und eine Konformitätserklärung ausstellen. Indem er harmonisierte Produktnormen anwendet, entsteht die Vermutung, dass ein Aufzug die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Umbau / Modernisierung von bestehenden Aufzugsanlagen

Als Umbau oder Modernisierung gilt, wenn bei der Modifikation eines Aufzugs bestehende Bauteile oder Komponenten belassen werden. Der Austausch von baugleichen Teilen im Rahmen von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten gilt nicht als Umbau oder Modernisierung. Mittels angemessener Methode sind die Änderungen festzustellen und daraus resultierende Gefahren zu ermitteln. Das Vorliegen neuer Risiken oder bestimmter Änderungen kann dazu führen, dass es sich beim Umbau oder der Modernisierung um eine wesentliche Änderung handelt.

Die beschriebene Prozess stellt das für den Umbau oder die Modernisierung von Aufzügen durchzuführende Verfahren dar, um dem heutigen Stand der Technik zu tragen und gleichzeitig die geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu erfüllen.

Wesentliche Änderung

Eine wesentliche Änderung liegt vor, sobald die vorgenommene Änderung für die Funktion des Aufzuges von Bedeutung ist. Als wesentliche Änderungen an einem Aufzug gelten insbesondere:

• Änderung der Nenngeschwindigkeit

• Änderung der zulässigen Massen (Summe von Kabine, Traglast, Gegengewicht,

• Änderung der Förderhöhe

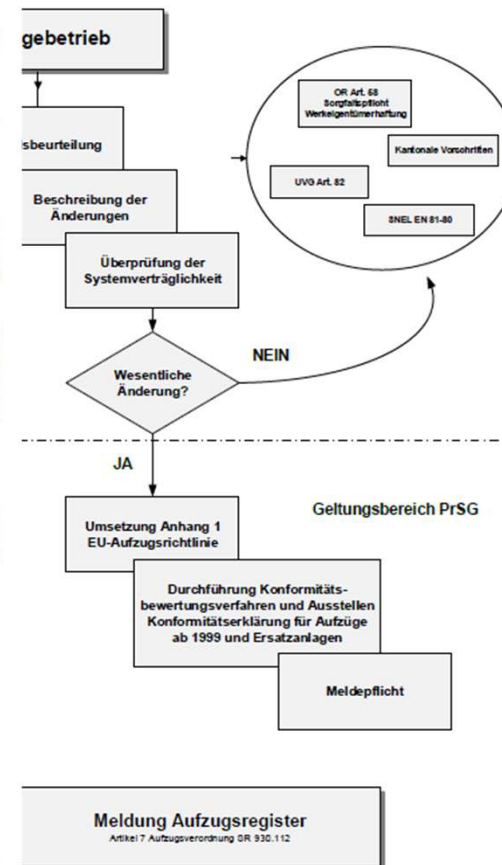
Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Ein Aufzug, der in Verkehr gebracht wird, muss zum Zeitpunkt der Übergabe an den Endverbraucher eine gültige Konformitätserklärung ausstellen. Zuvor muss der Aufzug einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden. Die möglichen Konformitätsverfahren für Aufzüge und Sicherheitsbauteile werden in den Anhängen IV-XII dieser Verordnung beschrieben.

Änderungen an bestehenden Aufzügen gelten seit dem 1. Juli 2010 - gestützt auf Artikel 3 PrSG - als neues Inverkehrbringen. Entsprechend sind auch für diese Änderungen die Vorschriften für neue Aufzüge anwendbar. Diese Vorschriften gelten nicht für Aufzüge, die vor dem 1. August 1999 oder nach Artikel 18 der Aufzugsverordnung vom 25. November 2015 in Verkehr gebracht worden sind (Artikel 10 Absatz 4 AufzV). Diese Aufzüge müssen die materiellen Sicherheitsvorschriften gemäss Anhang I der Aufzugsverordnung erfüllen.

Das Eidgenössische Inspektorat für Aufzüge (EIA) schreibt vor, dass alle neu in Verkehr gebrachten Aufzüge innerhalb von 30 Tagen nach dem Inverkehrbringen an das EIA (www.aufzugsinspektorat.ch) zu melden sind. Diese gesetzliche Meldepflicht fallen auch Aufzüge, die wesentlich verändert worden sind, gemäss Artikel 2 Absatz 3 PrSG die wesentliche Änderung als neues Inverkehrbringen an.

Prozess für Änderungen an bestehenden Aufzügen



Wesentliche Änderung im Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetz von 2010 (PrSG)

«Als Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes gilt das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses **neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder **wesentlich verändert** worden ist.»**
(Art. 2 Abs. 3)

Wesentliche Änderung im Geltungsbereich von EU-Richtlinien

«Ein Produkt, an dem nach seiner Inbetriebnahme erhebliche Veränderungen oder Überarbeitungen mit dem **Ziel der Modifizierung seiner ursprünglichen Leistung, Verwendung oder Bauart** vorgenommen worden sind, die sich **wesentlich** auf die Einhaltung der Vorschriften auswirken, ist als neues Produkt anzusehen. Dies ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Wird ein umgebautes oder modifiziertes Produkt als neues Produkt eingestuft, so muss es beim Inverkehrbringen den Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschrift entsprechen. Dies ist anhand des entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahrens zu überprüfen. Ergibt die Risikobewertung, dass die **Art der Gefahr sich geändert und das Risiko zugenommen** hat, so muss das modifizierte Produkt wie ein neues Produkt angesehen werden.»

(Blue Guide 2016)

Aufzugsverordnung vom 25. November 2015 (SR 930.113)

- ❖ **Anpassung der EU-Aufzugsrichtlinie an das «new legislative framework»: Anpassung von Definitionen, Festlegen der Aufgaben der Wirtschaftsakteure, Stärkung der Marktüberwachung**
- ❖ **Umsetzung der EU-Aufzugsrichtlinie ins Schweizer Recht per 20. April 2016:**
 - **Neue Einreihung in der systematischen Rechtssammlung, d.h. unter dem PrSG (SR 930.11)**
 - **Neu Abkürzung AufzV, OAsc, OAsc**
 - **Verweise auf die Aufzugsrichtlinie (analog Maschinenverordnung) und Konkordanzliste**
 - **Man arbeitet primär mit dem Text der Aufzugsrichtlinie, die AufzV enthält spezifische schweizerische Vorschriften und Regelungen (z.B. Aufzugsregister)**

Wesentliche Änderungen in der AufzV

- ❖ Aufzüge, die nach der neuen AufzV in Verkehr gebracht wurden, müssen im Falle einer wesentlichen Änderung die **materiellen und formellen** Vorschriften erfüllen (Art. 2 Abs. 3 PrSG)
- ❖ Aufzüge, die gemäss der Aufzugsverordnung 1999 in Verkehr gebracht wurden, müssen im Falle einer wesentlichen Änderung die **materiellen und formellen** Vorschriften der neuen AufzV erfüllen (Art. 10 Abs. 4 AufzV).
- ❖ Aufzüge, die vor dem 1.8.1999 in Verkehr gebracht wurden, profitieren im Sinne des Art. 12 Aufzugsverordnung 1999 von einer Übergangsregelung, d.h. es müssen bei wesentlichen Änderungen nur die **materiellen** Anforderungen der neuen AufzV erfüllt werden (Art. 10 Abs. 4 AufzV)

→ Erläuterungen zur AufzV

Fazit

- **Zwei Kategorien von Aufzügen im Verordnungstext**
 - **neue Aufzüge**
 - **wesentlich veränderte Aufzüge**
- **Umbau oder Modernisierung kann eine wesentliche Änderung darstellen und der Aufzug wird neu in Verkehr gebracht**
- **Meldepflicht für wesentlich veränderte Aufzüge 30 Tage nach dem erneuten Inverkehrbringen**

Merkblatt zum Inverkehrbringen von Aufzügen

- ❖ **Gesetzliche Anforderungen**
- ❖ **Kategorien von Aufzügen**
 - **neue Aufzüge / Ersatzanlagen**
 - **Umbau und Modernisierung von bestehenden Aufzügen**
 - **wesentlich veränderte Aufzüge**
- ❖ **Meldepflicht**

Meldepflicht und Möglichkeiten des Meldewesens

Aufzugsverordnung SR 930.112

Art. 7 Meldung in Verkehr gebrachter Aufzüge

Der Montagebetrieb meldet Aufzüge, die er in Verkehr bringt, innerhalb von 30 Tagen ab Inverkehrbringen den vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) gestützt auf das PrSG bezeichneten Kontrollorganen.

Art. 8 Aufzugsregister

Das WBF bezeichnet unter den für Aufzüge zuständigen Kontrollorganen ein Organ, das zum Zweck der Marktüberwachung ein Register der Aufzüge führt (Registrierungsstelle).

SVTI/SUVA - Informationsveranstaltung vom 2. Oktober 2018



FRAGEN?